

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der SVS, spol. s r. o. (Unternehmer)
IdNr.: 452 80 070, mit Sitz in: SVS-Gelände, Poučnick 345, Karlštejn, PLZ 267 18

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind Bestandteil des Vertrags oder einer verbindlichen Bestellung. Die AGB sind auf der Website www.svs.eu zugänglich; der Link zu den AGB ist Teil des Schriftverkehrs.

I. Vertragsschluss

- 1.1. Das Vertragsverhältnis (Werklieferungsvertrag) zwischen dem Unternehmer und dem Besteller kommt wie folgt zustanden:
- a) mit Unterschrift eines schriftlichen Werklieferungsvertrags; oder
 - b) durch Bestätigung (Annahme) einer schriftlichen Bestellung einer Werkleistung durch den Unternehmer, und zwar in beliebiger Form (Telefax, E-Mail oder Produktionsstart)
- 1.2. Jede Änderung des Vertragsverhältnisses (Werklieferungsvertrag) zwischen dem Unternehmer und dem Besteller ist nur durch eine einvernehmliche Willenserklärung beider Parteien zulässig, und zwar in Schriftform (einschl. Telefax oder E-Mail).
- 1.3. Wenn der Besteller die Bestellung nach deren Bestätigung (Annahme) durch den Unternehmer (bzw. den unterzeichneten Werklieferungsvertrag) storniert, ist er verpflichtet, folgende Stornogebühren zu zahlen:
- a) 10 % des Auftragspreises, wenn die Bestellung spätestens 30 Tage vor Leistungserbringung storniert wurde,
 - b) 30 % des Auftragspreises, wenn die Bestellung zwischen dem 29. bis zum 15. Tag vor Leistungserbringung storniert wurde,
 - c) 50 % des Auftragspreises, wenn die Bestellung zwischen dem 14. bis zum 3. Tag vor Leistungserbringung storniert wurde,
 - d) 75 % des Auftragspreises, wenn die Bestellung zwischen dem 2. bis zum 1. Tag vor Leistungserbringung storniert wurde,
 - e) 100 % des Auftragspreises, wenn die Bestellung am Tag der Leistungserbringung storniert wurde.

Die weitergehenden Rechte des Unternehmers auf Schadensersatz sind von der Zahlung der Stornogebühr nicht berührt.

II. Vertragserfüllung

- 2.1. Der Vertragsgegenstand (im Folgenden „Werkleistung“) wird im Preisangebot des Unternehmers, in der Bestellung des Abnehmers, in der Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Vertrag zwischen Parteien genau spezifiziert.
- 2.2. Der Besteller hat die erforderliche Mitwirkung in Bezug auf die Vorgaben, Fertigungsunterlagen, Freigabe von Korrekturen und Vorlagen sowie bei der Abnahme der fertiggestellten Produkte zu leisten.

- 2.3. Die Elemente und Ausführungen, die durch den Vertrag oder Vertragsentwurf (Preisangebot oder Bestellung) nicht ausdrücklich spezifiziert werden und zur Ausführung der Werkleistung erforderlich sind, führt der Unternehmer selbstständig durch, wobei er bei der Art und Weise der Ausführung an spätere Anweisungen des Bestellers nicht gebunden ist. Für den Unternehmer sind in diesem Fall nur die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei ihm üblichen technischen Normen, Herstellungs- und Technologieverfahren verbindlich.
- 2.4. Wenn dem Unternehmer die Unsachgemäßheit von Anweisungen oder Anforderungen des Bestellers vor Vertragsunterzeichnung bekannt wird, ist er verpflichtet, den Besteller im Rahmen seiner Fachkompetenz darauf hinzuweisen.
- 2.5. Änderungen der Werkleistung bedürfen der Zustimmung des Bestellers und einer schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Ändert sich bei der Änderung der Werkleistung der ursprünglich vereinbarte Preis, so hat die Vereinbarung auch eine neue Preisfestsetzung und den Termin der Fertigstellung der Werkleistung zu beinhalten. Der Unternehmer kann in diesem Fall eine Nachzahlung für die Vorauszahlung verlangen, und zwar bis zur Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Preis und dem erhöhten Preis.
- 2.6. Wenn der Besteller die erforderliche Mitwirkung nicht leistet, behält sich der Unternehmer vor, den Produktionsanlauf/-fortsetzung einzustellen, bis die Mitwirkung geleistet wird. In diesem Fall wird gemäß den technischen und zeitlichen Möglichkeiten des Unternehmers auch der Erfüllungstermin des Unternehmers angemessen (mindestens um die Zeit der Verzögerung des Bestellers) verlängert. Diese Verlängerung stellt keine Verzögerung seitens des Unternehmers dar. In diesem Fall wird der Unternehmer den bestellten Auftrag nach Maßgabe der Kapazität auf den nächstmöglichen Termin legen und ist für etwaige Verzögerungen nicht verantwortlich. Wenn der Produktionsanlauf/-fortsetzung aufgrund der Verzögerung des Bestellers eingestellt wird und der Unternehmer nicht in der Lage ist, die freie Produktionskapazität zu füllen (Ausfallzeit), ist der Besteller verpflichtet, dem Unternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragspreises für jeden Tag des Verzugs zu zahlen. Der Besteller haftet außerdem für alle Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, und die Prozesskosten für die Eintreibung (im Folgenden „Schäden“), die dem Unternehmer infolge der Missachtung der Mitwirkungspflicht oder durch die Übermittlung von fehlerhaften Unterlagen für die Ausführung der Werkleistung herbeigeführt werden.
- 2.7. Wenn ausstehende Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber dem Unternehmer aus vorherigen Bestellungen bestehen, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungserbringung bis zur Erfüllung der Vertragspflichten einzustellen.
- 2.8. Der Besteller hat bei Abschluss des ersten Vertrags mit dem Unternehmer alle zur Identifizierung notwendigen Angaben an den Unternehmer zu übermitteln.

III. Lieferbedingungen

- 3.1. Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Leistung fachgerecht und nach Maßgabe der den Vertragsgegenstand betreffenden technischen Normen zu erbringen.

- 3.2. Wird zwischen den Parteien vereinbart, dass der Versand durch den Unternehmer sichergestellt wird, so hat der Besteller dem Unternehmer genaue Versanddaten und –vorgaben zu übergeben.
- 3.3. Der Besteller ist verpflichtet, das Werk zu übernehmen, es sei denn, das Werk ist angesichts der Mängel völlig unbrauchbar für den Zweck, für den es bestellt wurde. Wenn die Sendung sichtbar beschädigt oder mit einem Werbeband des Spediteurs überklebt ist, muss es nur unter Vorbehalt übernommen werden, um eine etwaige Mängelrüge geltend machen zu können. Hierbei ist ein Protokoll zu verfassen, dass der Fahrer bei sich hat. Wenn dies nicht erfolgt, kann die Ware später bei der SVS spol. s.r.o. nicht beanstandet werden. Als Beleg für die Übernahme gilt der Lieferschein oder die Bestätigung des für den Transport der Ware bestellten Frachtführers.
- 3.4. Wenn der Besteller das Werk am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt, trägt er alle Kosten für die erfolglose Lieferung.
- 3.5. Wenn der Unternehmer die Verspätung der Werklieferung zu vertreten hat, kann der Besteller eine Vertragsstrafe von 0,05 % des Auftragspreises oder des Teils, mit dem der Unternehmer in Verzug geraten ist, pro Tag verlangen. Der Besteller hat daher keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 3.6. Das Eigentum am Gegenstand der Werkleistung geht mit vollständiger Zahlung des im Vertrag bzw. dessen Nachträgen festgelegten Preises für die Werkleistung auf den Besteller über. Wenn der Auftragspreis vollständig vor der Übergabe der Ware an den Besteller gezahlt ist, geht das Eigentum erst mit der Übergabe und Übernahme der Ware auf den Besteller über.
- 3.7. Die Liefertermine des Unternehmers sind für einzelne Leistungen folgendermaßen:

Korrekturen

Standard	Erstellung und Zusendung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Bestellung, wenn vom Besteller alle erforderlichen Daten im vorgegebenen Format übermittelt wurden.
Eilig (kostenpflichtige Leistung)	Erstellung und Zusendung binnen 24 Stunden nach Bestellung an Arbeitstagen (bei Anforderung für mehr als 5 Korrekturen am Tag für einen Besteller gilt der angegebene Termin nach Rücksprache mit dem Bereichsleiter des Unternehmers vor Eingabe ins System)

Herstellung von Mustern

Standard	Fertigung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Korrekturfreigabe, wenn 1) das Material auf Lager ist, 2) das Stanzwerkzeug verfügbar ist (für Langzeitkunden kostenlos)
Eilig (kostenpflichtige Leistung)	Fertigung und Zusendung innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Bestellung (bei Anforderung für die Fertigung von mehr als 5 Mustern für einen Besteller gilt der angegebene Termin nach Rücksprache mit dem Project Manager vor Eingabe ins System)

Herstellung von Produkten

Standard	Wiederholte Produktion – 5–7 Arbeitstage nach Bestellung, wenn das Material auf Lager ist Neue Produktion – 7–10 Arbeitstage nach Freigabe der Korrektur, wenn das Material auf Lager ist Ist das Material nicht auf Lager, so wird der Termin durch den Unternehmer nach Erhalt der Lieferauskunft vom Hersteller des Materials bestätigt.
Eilig (kostenpflichtige Leistung)	Fertigung und Zusendung eine neuen Produktion innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bestellung [bei Anforderung für die Herstellung von mehreren verschiedenen Produktarten (20 und mehr) für einen Besteller gilt der angegebene Termin nach Rücksprache mit dem Project Manager vor Eingabe ins System]

IV. Gefahrübergang

4.1. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übernahme durch den Besteller (oder einen durch den Besteller beauftragten oder vor Ort anwesenden Dritten) oder mit der Übergabe an den ersten Frachtführer. Bei Verzögerung der Übernahme erfolgt der Gefahrübergang am ersten Tag der Verzögerung. Wenn Teillieferungen vorgenommen werden, erfolgt der Gefahrübergang mit ordnungsgemäßer Übergabe und Übernahme der Teillieferung.

V. Nutzung des Vertragsgegenstands

- 5.1. Die Lagerbedingungen für das Werk ergeben sich aus technischen Vorgaben des eingesetzten Werkstoffs aus (Umgebungsfeuchtigkeit, Temperatur ...). Die Lagerzeit darf die Lebensdauer der verwendeten Werkstoffe nicht überschreiten (laut technischen Vorgaben).
- 5.2. Für den Transport gelten dieselben Bedingungen wie für die Lagerhaltung.
- 5.3. Die empfohlenen Transport- und Lagerbedingungen sind:
- Aufbewahrung in intakten, originalen Verpackungen,
 - die häufigste relative Luftfeuchtigkeit in einer normalen Umgebung ($50 \pm 5 \%$), Temperatur ($22 \text{ °C} \pm 2 \text{ °C}$), Werte im Datenblatt sind zu beachten
 - Lagerung vor direkter Sonneneinstrahlung und Strahlungswärme geschützt,
 - Schutz gegen Boden- oder sonstige Feuchtigkeit, Verschmutzung, Witterungseinflüsse und mechanische Beschädigung,
 - Aufbewahrung außerhalb des Einflusses von Stoffen, die chemische Dämpfe abgeben können, insbesondere von weichmacher- oder lösungsmittelhaltigen Stoffen u. ä.,
 - Lagerung in den Rollen waagrecht,
 - die Hülsen von teilweise verbrauchten Etiketten wieder überkleben, um deren Abwicklung und Lösen der Rolle zu verhindern.

Der Unternehmer bewahrt die Druckunterlagen auf seine Kosten für 2 Jahre. Danach werden sie vernichtet, ohne dass der Besteller darauf hingewiesen werden müsste.

- 5.4. Die Etiketle wird immer auf einer sauberen, entfetteten Oberfläche des Materials angebracht, d.h. frei von Staub, Fett und anderen Verunreinigungen. Sie wird auf der Oberfläche angewendet, für die sie hergestellt wurde (nach eingesetztem Klebstoff).

Vor der Anwendung muss das Trägermaterial entfernt werden (Silikonpapier). Beim Aufbringen muss die Etikette angedrückt werden, damit die Luft herausgedrückt wird und die gesamte Oberfläche des Klebstoffs mit dem zu beklebenden Material in Kontakt kommt. Die optimale Anwendungstemperatur wird stets im Datenblatt des jeweiligen Materials spezifiziert. Dieses Datenblatt wird immer dem Kunden übergeben und ist vollumfänglich zu beachten, um die Produktqualität zu gewährleisten. Die Etikette ist für eine einmalige Anwendung vorgesehen. Der Versuch, die Anwendung zu wiederholen kann zur Beschädigung der Etikette führen. Die Etiketten sind immer nur mit der Wasserlösung mithilfe eines Baumwolltuch zu reinigen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Unternehmer ist berechtigt, insbesondere bei dem ersten Auftrag für den Besteller eine Vorauszahlung bis zu einer Höhe von 100 % des Auftragspreises zu verlangen. Wird diese Vorauszahlung innerhalb der festgelegten Frist nicht geleistet, so ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungserbringung bis zur Zahlung einzustellen. Der Liefertermin wird in diesem Fall um die Zeit der Verzögerung des Bestellers verlängert.
- 6.2. Der Unternehmer hat nach Übergabe der Werkleistung eine Rechnung auszustellen, die innerhalb von 14 Tagen nach Versand zur Zahlung fällig ist, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird. Zum Auftragspreis kommt die aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- 6.3. Der Besteller ist verpflichtet, den im Vertrag und dessen Nachträgen festgelegten Auftragspreis zu zahlen. Wenn im Zuge der Ausführung der Werkleistung Mehrkosten anfallen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, oder andere durch den Besteller nachträglich gewünschte Arbeiten, kann der Unternehmer eine angemessene Preiserhöhung um den Betrag, um den die tatsächlichen Kosten gestiegen sind, verlangen.
- 6.4. Wenn der Besteller in Verzug mit der Zahlung seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Unternehmer gerät, hat er eine Vertragsstrafe von 0,2 % des geschuldeten Betrags pro Tag zu zahlen.
- 6.5. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Unternehmer aufzurechnen.
- 6.6. Bei Zahlungsverzug ist der Unternehmer darüber hinaus berechtigt, die Produktion nach seiner Wahl jederzeit zu starten, vollständig oder teilweise einzustellen oder das Werk nicht an den Besteller zu übergeben, ohne dass er dadurch eine Vertragsbestimmung verletzt, und zwar bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags. Sämtliche Fristen, die sich für den Unternehmer aus dem Werklieferungsvertrag ergeben, werden automatisch verlängert, und zwar im Umfang, der der Verzögerung des Bestellers mit der Zahlung entspricht, jedoch immer so, dass der Unternehmer im Hinblick auf seine technischen Möglichkeiten in der Lage ist, die bestellten Produkte herzustellen und zu liefern. Um jeden Zweifel auszuschließen, sei angemerkt, dass der Unternehmer für keinen Schaden haftet, der dem Besteller wegen Nichtaufnahme oder vollständiger oder teilweiser Einstellung der Produktion des bestellten Werks oder

dessen Nichtübergabe an den Besteller herbeigeführt wird, und dies alles als Folge des Zahlungsverzugs des Bestellers gemäß diesem Absatz.

7. Qualität, Mängelrüge, Mängelhaftung und Schadensersatz

- 7.1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Werkleistung in üblicher Qualität auszuführen.
- 7.2. Der Unternehmer haftet für Mängel, die das Werk zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs aufgewiesen hat.
- 7.3. Der Lieferant haftet für etwaige Schäden bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, jedoch höchstens bis zum Wert der nicht gelieferten oder mangelhaft gelieferten Ware.
- 7.4. Der Besteller ist verpflichtet, eine Sichtkontrolle des Werkes sofort am Übergabeort oder nach dem Zeitpunkt, zu welchem ihm gestattet wurde, über das Werk zu verfügen, sicherzustellen. Unter der Sichtkontrolle versteht man insbesondere die Prüfung der Menge, Qualität, Ausführung und Verpackung.
- 7.5. Der Besteller ist verpflichtet, Mängel schriftlich anzuzeigen („Mängelrüge“), und zwar unverzüglich danach, wann die Sichtkontrolle erfolgen sollte, spätestens jedoch so, dass die Mängelrüge innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung beim Unternehmer eintrifft, anderenfalls erlöschen die Gewährleistungsansprüche.
- 7.6. Der Besteller hat die mangelhaften Produkte in den Sitz des Unternehmers auf eigene Kosten zu versenden. Die Sendung ist sichtbar als „REKLAMATION“ zu kennzeichnen und muss Folgendes enthalten:
- das beanstandete Produkt (einschl. vollständigen Zubehörs),
 - Kopie des Kaufbelegs (Garantieschein),
 - Spezifizierung des Mangels,
 - Umfang des Mangels und detaillierte Fehlerbeschreibung sowie ausreichende Kontaktdaten des Bestellers (Rücksendeadresse, Telefonnummer ...).
- Die Ware, die nicht frei Haus versendet wird, wird nicht angenommen. Die Versandkosten für die Rücksendung an den Besteller nach Erledigung einer berechtigten Mängelrüge übernimmt der Unternehmer.
- 7.7. Wird eine Versandfirma oder ein öffentliches Transportunternehmen verwendet, so unterliegt die Mängelrüge der während der Beförderung beschädigten Ware dem Mängelrügeverfahren des Spediteurs unter Anwendung von einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es ist nicht möglich, diese Mängel beim Unternehmer zu beanstanden.
- 7.8. Der Unternehmer haftet für keine Mängel und Schäden, die durch den Einsatz der durch den Besteller bereitgestellten oder ausgewählten und gewünschten Unterlagen und Werkstoffe zur Ausführung der Werkleistung verursacht wurden. Wenn der Unternehmer aufgrund der Verwendung der o. g. Unterlagen des Bestellers in Verzug mit seiner Leistungserbringung gerät, hat der Besteller keinen Anspruch auf Sanktionen, insbesondere die Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder jegliche Gewährleistungsansprüche. Im Gegenteil hat der Unternehmer Anspruch auf Schadensersatz einschließlich Kosten für Rechtsverfahren und entgangenen Gewinn; alles in voller Höhe.

7.9. Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten bei der Verarbeitung des Produktentwurfs (Bestellung) des Bestellers ergeben.

7.10. Die Pflicht, den Auftragspreis zu zahlen, ist von der Mängelrüge nicht berührt. Der Besteller ist nicht berechtigt, einen Teil des Auftragspreises bei der Mängelrüge einzubehalten.

7.11. Der Unternehmer teilt dem Besteller alle Umstände mit, die Einfluss auf die Produktqualität oder die vorgesehene Verwendung des Werks nehmen könnten.

7.12. Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, auf die der Besteller bei dem Vertragsabschluss hingewiesen wurde.

7.13. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, die durch unsachgemäße oder unangemessene Handhabung, Verwendung und Anwendung im Widerspruch zu der Gebrauchsanweisung verursacht wurden. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf Schäden am Werk, die auf übermäßige mechanische Abnutzung zurückzuführen sind.

7.14. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf die Abnutzung, die durch den normalen Gebrauch des Werks verursacht wird. Bei den zu einem Minderpreis verkauften Sachen sind diejenigen Mängel von der Gewährleistung ausgeschlossen, für welche der Minderpreis vereinbart wurde.

Des Weiteren sind von der Gewährleistung Schäden ausgeschlossen, die durch Folgendes verursacht wurden:

- durch mechanische Beschädigung des Werkes,
- durch die Verwendung des Werkes unter Bedingungen, die nicht der Temperatur, Staubigkeit, Feuchtigkeit, den chemischen und mechanischen Einflüssen der Umgebung entsprechen, für die das Werk bestimmt ist,
- durch unsachgemäße Anwendung, Handhabung, Bedienung oder Vernachlässigung der Pflege (Lagerbedingungen),
- durch übermäßige Belastung oder Verwendung im Widerspruch zu den in der Dokumentation angeführten Bedingungen oder allgemeinen Grundsätzen,
- durch natürliche Elemente.

7.15. In der Druckindustrie sind bei der Herstellung des Werkes durch den Auftragnehmer die üblichen Farbabweichungen im Druck und Nachbearbeitungsfehler zulässig.

7.16. Die Haftung der Parteien für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ist ausgeschlossen, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die Fristen für die Pflichterfüllung werden um die Dauer der höheren Gewalt verlängert. Das gleiche gilt, wenn Ereignisse höherer Gewalt bei Subunternehmer des Unternehmers eintreten.

7.17. Der Unternehmer leistet Gewähr für die Qualität der Ware für die Dauer von 6 Monaten, wenn vertraglich nicht anders vereinbart.

7.18. Der Unternehmer behält sich eine Toleranz beim Stanzen (Form der Etiketten) von +/- 0,2 mm.

7.19. Die Liefermenge kann in Hinsicht auf charakteristische Produktionsverfahren von der durch den Besteller spezifizierten Menge abweichen, und zwar höchstens um +/- 5 % der Gesamtmenge einer Einzellieferung (eines Produkts). Der Besteller hat die dieses Kriterium erfüllende Menge abzunehmen und den Preis für die tatsächlich gelieferte Menge zu

zahlen. Wird das Auftragsvolumen höchstens um 5 % der bestellten Menge unterschritten, so ist der Besteller berechtigt, einen Preisnachlass nur zum Wert der nicht gelieferten Menge zu verlangen.

8. Vertragsrücktritt

8.1. Der Vertragsbruch gilt als wesentlich, wenn:

a/ der Besteller vollständig daran gehindert wird, die gelieferte Ware für den Zweck zu verwenden, für den sie bestellt und hergestellt wurde; oder

b/ wenn der Besteller den in Rechnung gestellten Preis für die Arbeit nicht innerhalb der vereinbarten Frist zahlt oder die Abnahme der Arbeit innerhalb der vereinbarten Frist verweigert; oder bei

c/ wiederholten Verstößen gegen die wesentlichen Verpflichtungen einer Partei, die ihr schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden und für die eine angemessene Frist zur Abhilfe eingeräumt wurde.

In sonstigen Fällen ist der Vertragsbruch unwesentlich.

8.2. Im Falle eines wesentlichen Vertragsbruch kann die betroffene Partei vom Vertrag zurücktreten und den Schadensersatz verlangen.

8.3. Der Schadensersatz richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Pflichtverletzung des Unternehmers durch die Handlung des Bestellers oder die mangelnde Mitwirkung, zu der der Besteller verpflichtet war, verursacht wurde.

8.4. Der Unternehmer ist von seinen Vertragspflichten sowie von der Haftung für Schäden befreit, wenn Umstände eintreten, die seine Haftung ausschließen. Darunter zu verstehen sind insbesondere: Naturkatastrophen, Streiks, längere Unterbrechungen der Energieversorgung, technisches Versagen, Epidemien, behördliche Anordnungen, sowie jedes andere Hindernis, das unabhängig vom Willen des Unternehmers eingetreten ist und den Unternehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindert, wenn die Abwendung oder Überwindung des Hindernisses für den Unternehmer nicht zumutbar ist.

8.5. Wenn gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird.

8.6. Der Vertragsrücktritt muss schriftlich erfolgen und ist an die jeweils andere Partei zu übermitteln, wobei die Wirkungen des Rücktritts zum Zeitpunkt des Eingangs bei der anderen Partei beginnen.

8.7. Ansprüche des Unternehmers auf die Zahlung der Vertragsstrafen und den Schadensersatz bleiben vom Vertragsrücktritt unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Abweichende vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vor. Die durch diese Geschäftsbedingungen nicht geregelten Beziehungen richten sich gemäß einschlägigen Bestimmungen des Bürgergesetzbuchs Nr. 89/2012 Slg., des Handelsgesetzbuchs, in der Fassung der späteren Vorschriften. Wenn die Parteien vertraglich vereinbaren, dass ihr

Vertragsverhältnis diesen Geschäftsbedingungen unterliegt, stimmen sie gleichzeitig zu, dass die Geschäftsbedingungen des Bestellers keine Anwendung finden.

9.2. Die Parteien erklären, dass alle ihre gegenseitigen Geschäftsbeziehungen im Geiste der Geschäftsethik geführt werden, mit dem Ziel, alle Streitigkeiten gütlich und in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.

9.3. Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, von den Gerichten der Tschechischen Republik entschieden werden.

9.4. Für den Fall der gegenseitigen Zustellung haben die Vertragsparteien vereinbart, dass ein per Post an die andere Vertragspartei gesandtes Einschreiben, falls es nicht eingeht, am fünften Tag nach dem Tag als zugestellt gilt, an dem das Schreiben nachweislich an die andere Vertragspartei gesandt wurde.

9.5. Diese Geschäftsbedingungen wurden in tschechischer Sprache verfasst. Die tschechische Fassung ist für die Auslegung einzelner Bestimmungen maßgebend.

9.6. Der Unternehmer behält sich vor, die AGB zu ergänzen und zu ändern. Die jeweils gültigen und wirksamen AGB sind auf der Website www.svs.eu verfügbar.

9.7. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen wurden durch die Geschäftsführer genehmigt und treten am 30.4.2021 in Kraft.